

**Aufwands- und Entschädigungsordnung
der Pflegekammer Niedersachsen
vom 25.09.2018**

**Anlage 1
zur Kammersatzung der Pflegekammer Niedersachsen vom
06.06.2018**

Die Kammerversammlung der Pflegekammer Niedersachsen hat in ihrer Sitzung am 25.09.2018 gemäß § 15 Satz 1 Nr. 1 a PflegeKG als Anlage 1 zur Kammersatzung die nachfolgende Aufwands- und Entschädigungsordnung erlassen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Aufwands- und Entschädigungsordnung gilt für die Mitglieder der Kammerversammlung und des Vorstands der Pflegekammer Niedersachsen sowie für Kammermitglieder, die im Auftrag von Kammerversammlung oder Vorstand für diese Organe tätig sind.

§ 2 Allgemeine Vorschriften

- (1) ¹Die Anwendung dieser Ordnung und die Auszahlung der sich bei ihrer Anwendung ergebenden Beträge obliegt der Geschäftsführung. ²In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand. ³Er ist insbesondere berechtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen von § 2 Abs. 3 S. 2 und 4 sowie § 5 S. 1 zu beschließen.
- (2) Nehmen Mitglieder der Organe in Erfüllung ihres Amtes an Sitzungen/Besprechungen/Tagungen/Veranstaltungen teil, zu denen andere Organisationen einladen, erfolgt die Abrechnung nach den Bestimmungen dieser Aufwands- und Entschädigungsordnung unter Anrechnung etwaiger Erstattungen der einladenden Organisationen.
- (3) ¹Eine Erstattung von Auslagen nach §§ 3 bis 6 dieser Ordnung erfolgt nur, wenn diese unter Angabe der Kontoverbindung spätestens drei Monate nach Entstehung bei der Geschäftsstelle beantragt wird. ²Geht der Antrag später ein, scheidet eine Erstattung aus. ³Dem Antrag sind die Originalbelege zu den Auslagen beizufügen (außer Kilometergeld i.S. von § 4 Abs. 4 S. 1-3), die gegen Zahlung des Auslagenersatzes in das Eigentum der Pflegekammer Niedersachsen übergehen. Die Erstattung der Auslagen erfolgt in Höhe der nachgewiesenen Kosten einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer. ⁴Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 7 erfolgt nur, wenn diese unter Angabe einer Kontoverbindung spätestens drei Monate nach Durchführung der Kammerversammlung bzw. der Ausschusssitzung bei der Geschäftsstelle beantragt wird. ⁵Die Erstattung der Aufwandsentschädigung nach § 8 erfolgt auf Antrag monatlich, soweit der

Geschäftsstelle zu diesem Zweck eine Kontoverbindung des Vorstandsmitglieds mitgeteilt worden ist.

- (4) ¹Die Versteuerung der auf Grundlage dieser Entschädigungsordnung erhaltenen Zahlungen obliegt ausschließlich dem Zahlungsempfänger/innen. ²Die pauschale Aufwandsentschädigung nach § 7 und § 8 dieser Ordnung ist so bemessen, dass durchschnittlich ein Betrag von 50 Euro/Tätigkeitsstunde nach dem zu erwartenden Zeitaufwand für die jeweilige Tätigkeit nicht überschritten wird. ³Der tatsächliche Zeitaufwand ist vom Zahlungsempfänger/in auf Verlangen glaubhaft zu machen.

§ 3 Auslagen

Den nach dieser Aufwands- und Entschädigungsordnung anspruchsberechtigten Personen wird Auslagenersatz in Form von Reise-, Übernachtungs- und sonstigen Nebenkosten in angemessener Höhe gewährt.

§ 4 Reisekosten

- (1) ¹Bei allen Reisen ist das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. ²Es besteht ein Wahlrecht zwischen der Nutzung eines Kraftfahrzeugs und der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. ³Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die nachgewiesenen Kosten maximal in Höhe des Normalpreises für die 2. Klasse erstattet. ⁴Bei Bahnfahrten mit einer Strecke von mehr als 50 km werden auf Nachweis zusätzlich die Kosten für Sitzplatzreservierungen erstattet. ⁵Die Kammermitglieder werden gebeten, eventuell vorhandene privat beschaffte Bahncards einzusetzen.
- (2) ¹Die mit der Nutzung eines Taxis verbundenen Reisekosten werden gegen Nachweis erstattet, wenn die Nutzung zur Erreichung des Sitzungsortes angemessen und aus Zeitersparnisgründen geboten war. ²Über die Angemessenheit entscheidet die Geschäftsführung. ³In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.
- (3) ¹Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird ein Kilometergeld von 0,30 € je gefahrenem Kilometer gezahlt. Soweit Personen mitgenommen werden, die infolge der Reise ebenfalls Anspruch auf Fahrtkostenerstattung nach dieser Ordnung hätten, wird zusätzlich eine Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,02 € pro Person und Kilometer gewährt. ²Die entschädigungsfähige Strecke wird vom Wohnort des Mitgliedes oder von dessen Arbeitsstätte berechnet; es ist der direkte Weg zu wählen. ³Der Antritt der Reise von einem anderen Ort aus, bedarf der vorherigen Genehmigung des Vorstands. ⁴Notwendige aufgrund der Benutzung des Kraftfahrzeuges entstandene Parkkosten werden auf Nachweis ebenfalls erstattet.

§ 5 Übernachtungskosten

¹Für notwendige Übernachtungen werden die nachgewiesenen Kosten maximal in Höhe des Betrages von 80,00 € pro Nacht erstattet. ²Bei Nachweis von Übernachtungskosten, die die

Kosten des Frühstücks einschließen, wird der zu erstattende Betrag um die steuerliche Pauschale für ein nicht ausgewiesenes Frühstück reduziert.

§ 6 Nebenkosten

Notwendige im Rahmen der Tätigkeit angefallene Nebenkosten (wie beispielsweise Telefongespräche und Fotokopien) werden gegen Nachweis erstattet.

§ 7 Aufwandsentschädigung von Mitgliedern der Kammerversammlung

- (1) Die Mitglieder der Kammerversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Kammerversammlung (inklusive Vor- und Nachbereitung) eine pauschale Aufwandsentschädigung von 200,00 € je Sitzungstag, wenn sie nachweislich 50% der Sitzungszeit anwesend waren.
- (2) ¹Die Mitglieder der Kammerversammlung und des Vorstands erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse bei einer Dauer von einer bis nicht mehr als vier Stunden 100,00 € und bei einer Dauer von mehr als vier Stunden 200,00 €, wenn sie nachweislich mindestens 50% der Sitzungszeit anwesend waren. ²Damit ist auch der Aufwand im Zusammenhang mit der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Ausschüsse abgedeckt.
- (3) Für notwendige Reisezeiten im Zusammenhang mit der An- und Abreise zur Sitzung wird pro angefangene halbe Stunde ein Betrag von 2,50 €, maximal pro Kalendertag ein Betrag von 45,00 € gezahlt.

§ 8 Aufwandsentschädigung von Mitgliedern des Vorstands

¹Vorstandsmitglieder können für ihre Arbeit im Vorstand eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten. ²Sie beträgt

- | | |
|---|-----------------------|
| a) für die Präsidentin/den Präsidenten | 1.450,00 € pro Monat, |
| b) für die stellvertretende Präsidentin/den stellvertretenden Präsidenten | 1.250,00 € pro Monat, |
| c) für jedes weitere Vorstandsmitglied | 850,00 € pro Monat, |

³Von der Aufwandsentschädigung werden, von den Auslagen nach §§ 3 bis 6 und § 7 Absatz 2 und 3 dieser Ordnung abgesehen, alle mit der Wahrnehmung des Vorstandsamtes verbundenen Aufwände abgedeckt.

§ 9 Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung von beauftragten Kammermitgliedern

¹Auf Kammermitglieder, die im Auftrag von Kammerversammlung oder Vorstand für diese Organe tätig sind, finden §§ 2 bis 6 dieser Ordnung entsprechend Anwendung. ²Über eine Aufwandsentschädigung entsprechend § 7 entscheidet auf Antrag der Vorstand.

§ 10 Evaluation

¹Der Ausschuss für Finanz-, Beitrags- und Kostenangelegenheiten hat jährlich die Regelungen dieser Ordnung auf Zweckmäßigkeit sowie die in § 4 Abs. 3, § 5, § 7 und § 8 dieser Ordnung genannten Beträge auf Angemessenheit zu überprüfen. ²Die Ergebnisse dieser Überprüfung werden der Kammerversammlung rechtzeitig vor Verabschiedung des Haushaltsplans für das Folgejahr berichtet und ein Vorschlag sowie gegebenenfalls eine Beschlussvorlage zur Änderung vorgelegt.

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Aufwands- und Entschädigungsordnung bedarf als Anlage 1 der Kammersatzung der Pflegekammer Niedersachsen vom 06.06.2018 der Genehmigung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung. ²Sie tritt am Tag nach Bereitstellung auf der Internetseite der Kammer (www.pflegekammer-nds.de) in Kraft.

Hannover, den 25.09.2018